

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.09.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2015, beschlossen:

Artikel 1 **Satzungsänderung**

1. § 3 Abs. 1 Nr. 34:
§ 3 Abs. 1 Nr. 34 c.) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bei einem Wert über 250 000 Euro im Einzelfall“
2. In § 6 Abs. 3 Nr. 3 c.) werden nach den Worten „bürgerschaftliches Engagement,“ die Worte „der bzw. die Familienbeauftragte,“ angefügt.
3. In § 6 Abs. 3 Nr. 7 werden die Worte „150 000 Euro“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 3 Nr. 7:
 - a) § 6 Abs. 3 Nr. 7b) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung :
„die Aufhebung einer Ausschreibung von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme einer Ausschreibung für laufend benötigte Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 150 000 Euro im Einzelfall betragen“
 - b) Der bisherige Wortlaut der Nr.7 wird zur Nr. 7a).
5. In § 6 Abs. 3 Nr. 18 werden nach den Worten „den Beitritt“ die Worte „und den Austritt“ angefügt.
6. § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
7. § 6 Abs. 3 Nr. 16:
§ 6 Abs. 3 Nr. 16 c.) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bei Beträgen zwischen 50 000 Euro und 250 000 Euro im Einzelfall“
8. § 12 Abs. 1 Nr. 20:
§ 12 Abs. 1 Nr. 20 c.) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs, soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 34 c), der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 16 c) oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 14 c) zuständig ist zuständig ist.“

9. § 16 Abs. 3 Nr. 8:

- a) In § 16 Abs. 3 Nr. 8 werden die Worte „150 000 Euro“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.
- b) § 16 Abs. 3 Nr. 14 c.) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bei Beträgen zwischen 50 000 Euro und 250 000 Euro im Einzelfall“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den XX.XX.XXXX

Boris Palmer
Oberbürgermeister